

# Mandanteninformation

Juli 2021



## Themen dieser Ausgabe



Verfassungsmäßigkeit der  
Verlustverrechnungsbeschränkung  
für Aktienveräußerungsverluste



Nachweis der fast ausschließlichen  
betrieblichen Nutzung eines PKW



Bemessungsgrundlage bei der  
Grunderwerbsteuer bei geplanter  
Bebauung im Rahmen eines Share-  
Deals



Einspruchsrücknahme am Tag der  
Bekanntgabe der verbösernden  
Einspruchsentscheidung



Vermietung einer Immobilie ohne  
eigenes Personal begründet keine  
feste Niederlassung



Impressum



## Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste

*BFH, Beschluss v. 17.11.2020, VIII R 11/18, DStR 2021,  
S. 1339*

**Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs äußert Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste, die nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen. Über die Verfassungsmäßigkeit hat nach dem Vorlagenbeschluss nun das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden.**

**Hintergrund:** Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die auch wiederum aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden.

**Sachverhalt:** Kläger und Revisionskläger sind Eheleute und werden für das Streitjahr 2012 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Neben freiberuflichen Einkünften erzielen die Kläger im Streitjahr Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von insgesamt EUR 3.381 sowie Verluste aus der Veräußerung von Aktien in Höhe von EUR 4.819. Den Verlust aus der Veräußerung von Aktien behandelte das Finanzamt als nicht ausgleichsfähig, mit entsprechendem Bescheid stellte das Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag zur Einkommensteuer für die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Veräußerung von Aktien) zum 31. Dezember 2012 auf EUR 4.819 fest. Die auf die Kapitaleinkünfte der Kläger entfallende Steuer betrug EUR 445.

Die Kläger beantragten, die von Ihnen erzielten Kapitalerträge mit den Verlusten aus der Veräußerung von Aktien zu verrechnen. Die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit. Die Ansicht des Finanzgerichts, dass die Vermeidung qualifizierter Haushaltsrisiken damit erreicht werde, stelle keine hinreichende Rechtfertigung für eine Benachteiligung

der Veräußerungsverluste von Aktiengegenüber solchen aus anderen Kapitalanlagen dar.

**Beschluss:** Die Revision der Kläger ist bei Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift unbegründet bzw. begründet, sollte die Vorschrift verfassungswidrig sein.

Nach Überzeugung des vorliegenden Senats verstößt die Verlustverrechnungsbeschränkung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, als im Rahmen einer Steuerfestsetzung Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen. Für diese Ungleichbehandlung fehle es selbst bei einer Prüfung anhand des Willkürmaßstabs an einem hinreichenden rechtfertigenden Grund. Durch die Verlustverrechnungsbeschränkung werde weder die Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch missbräuchliche Gestaltungen verhindert und auch keine anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungsziele erreicht.

**Hinweis:** Gegen die spezielle Benachteiligung von Aktienveräußerungsverlusten innerhalb der ohnehin bestehenden Beschränkung der Verlustverrechnung auf den Kreis der Kapitaleinkünfte wurden in der Literatur regelmäßig verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Nun liegt die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Entsprechende Verfahren sollten bis zur Entscheidung offengehalten werden.

### Ansprechpartner:



Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
[Nicolaj.Faigle@BRL.de](mailto:Nicolaj.Faigle@BRL.de)  
T 040 35006 - 135

## Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW

*BFH, Urteil v. 15.07.2020 – III R 62/19, DStR 2021, S. 788*

**Erwirbt der Unternehmer ein Kfz, für das er einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, muss er die ganz überwiegend betriebliche Nutzung des Kfz nicht zwingend durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen, sondern kann auch andere Beweismittel wie z. B. zeitnah geführte Aufzeichnungen vorlegen.**

**Hintergrund:** Unternehmer können für künftige Anschaffungen einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % (bis einschließlich 2019: 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden, der ihren steuerlichen Gewinn mindert. Voraussetzung ist u. a., dass das angeschaffte Wirtschaftsgut fast ausschließlich (zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird.

**Sachverhalt:** Der Kläger war selbständiger Versicherungsvertreter und bildete im Jahr 2011 in seiner Einnahmen-Überschussrechnung einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Pkw. Im Jahr 2014 erwarb er den Pkw, rechnete den Investitionsabzugsbetrag hinzu und machte in gleicher Höhe eine Sonderabschreibung geltend. Den Umfang der betrieblichen Nutzung wollte er durch ein Fahrtenbuch nachweisen; jedoch war das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß. Das Finanzamt ging daher von einer mehr als 10%igen Privatnutzung aus und machte sowohl den Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung und die Hinzurechnung rückgängig.

**Urteil:** Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun anhand weiterer Beweismittel prüfen muss, ob der Kläger den Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt hat:

Der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung setzen voraus, dass der Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung kann durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

nachgewiesen werden.

Ein Nachweis ist nicht durch Anwendung der sog. 1%-Methode, mit der der private Nutzungsanteil versteuert wird, möglich. Denn der 1%-Methode liegt ein privater Nutzungsanteil von ca. 20 % bis 25 % zugrunde. Zum einen wird 1 % pro Monat angesetzt, sodass sich jährlich bereits 12 % ergeben, und zum anderen werden die 12 % jährlich stets auf den Neuwert (Bruttolistenpreis) angewendet.

Auch wenn der Nachweis durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden kann, bedeutet dies nicht, dass bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch von einer mehr als 10%igen privaten Nutzung des Pkw im Rahmen des Investitionsabzugsbetrags auszugehen ist. Der Gesetzgeber macht hinsichtlich des Nachweises im Rahmen des Investitionsabzugsbetrags nämlich keine Vorgaben. Die Pflicht zur Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs besteht nur im Rahmen der Bewertung der Privatnutzung, wenn der Unternehmer von der 1%-Methode abweichen will.

Der Unternehmer kann daher den Umfang der mindestens 90%igen betrieblichen Nutzung auch durch andere Beweismittel führen, z. B. durch zeitnahe Aufzeichnungen.

**Hinweis:** Auf dem ersten Blick klingt das Urteil positiv. Praktisch wird die Nachweisführung jedoch schwierig sein, wenn der Unternehmer glaubte, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt zu haben. Er wird i. d. R. nicht für andere Beweismittel vorgesorgt haben, wenn sich die Fehlerhaftigkeit seines Fahrtenbuchs im Nachgang herausstellt.

### Ansprechpartner:



Ulrich Kladde, LL.M. (Taxation)  
Steuerberater  
[Ulrich.Kladde@BRL.de](mailto:Ulrich.Kladde@BRL.de)  
T 040 35006 - 117

## Bemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer bei geplanter Bebauung im Rahmen eines Share-Deals

*BFH, Urteil v. 29.09.2020 – VIII R 9/17, DStR 2021, S. 525*

**Die Bemessung der Grunderwerbsteuer erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung eines Gebäudes, wenn eine Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung des Grundstücks beruht. Der Plan muss über den Gesellschafterwechsel hinaus in wesentlichen Punkten so festgelegt sein, dass sich die Gesellschaft im Regelfall nur noch unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Einbußen davon lösen könnte. Zwischen dem Gesellschafterwechsel und dem Plan zur Bebauung muss eine kausale Verknüpfung bestehen.**

**Hintergrund:** Grundsätzlich bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Wertverhältnissen des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Grunderwerbsteuer. Beruht ein grunderwerbsteuerbarer Gesellschafterwechsel einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks, so bemisst sich die Grunderwerbsteuer abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer nach den späteren Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG mit einer GmbH als Komplementärin, die nicht am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Die Klägerin erwarb ein Grundstück von der Stadt K und verpflichtete sich bis spätestens zum 30. September 2007 einen Lebensmittelmarkt zu errichten. Nach Erhalt der Baugenehmigung und Abschluss eines Mietvertrags veräußerten die Gesellschafter die Anteile an der Klägerin und der Komplementärin im Jahr 2005. Nach der Anteilsveräußerung wurden die Bauverträge geschlossen sowie ein neuer Mietvertrag vereinbart. Bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer ging die Klägerin vom unbebauten Grundstück aus,

wohingegen das Finanzamt als Bemessungsgrundlage den Grundbesitzwert zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes ansetzte. Das Einspruchs- und Klageverfahren gegen die Grunderwerbsteuerfestsetzung von EUR 304.675 blieben ohne Erfolg.

**Urteil:** Der Bundesfinanzhof wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Unzweifelhaft liegt ein grunderwerbsteuerbarer Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft, der in ein inländisches Grundstück gehört, vor.

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes, wenn die Änderung des Gesellschafterbestandes auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung des Grundstücks beruht. In der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs wird ausgeführt, dass es keine inhaltlichen Mindestanforderungen an den Plan gibt. Rechtsbeziehungen zu Dritten gehören zu den gewichtigen Indizien für eine gesellschaftsinterne Festlegung auf die Bebauung. Zu diesen Rechtsbeziehungen gehören auch Mietverträge.

Der Plan zur Bebauung muss Grund für den Gesellschafterwechsel gewesen sein; es reicht aus, wenn der Gesellschafterwechsel wegen des Plans stattfindet. Hierbei sei allein das Interesse der Neugesellschafter und die Kenntnis über den vorgefassten Plan zur Bebauung entscheidend. Die in der Literatur vertretene Auffassung, dass der vorgefasste Plan auch den Gesellschafterwechsel erfassen müsse, teilt der urteilende Senat des Bundesfinanzhofs nicht.

**Hinweis:** Durch die aktuellen Verschärfungen des Grunderwerbsteuergesetzes ab dem 1. Juli 2021, nach denen unter anderem bereits ein Erwerbsvorgang bei Wechsel von mindestens 90 % statt 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb von zehn statt fünf Jahren einer grundbesitzenden Personengesellschaft eintritt,

## MANDANTENINFORMATION

gewinnt die Urteilsentscheidung an Bedeutung. Denn in vielen Fällen dürfte die Grunderwerbsteuer bei Bemessung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes deutlich höher sein als nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des rechtswirksamen Wechsels im Gesellschafterbestand.

### **Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung Gewerbesteuer**

*FG Niedersachsen, Beschluss v. 14.06.2021 – 9 K 168/20, BeckRS 2021, 14151*

**Nach Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen erfolgt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten auch außerhalb der Drei-Tages-Fiktion erst mit Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs. Eine Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung ist damit wirksam.**

**Hintergrund:** Verwaltungsakte (u. a. Steuerbescheide) können mit dem Rechtsmittel des Einspruchs angefochten werden. Der Einspruch kann auch zur Änderung des Verwaltungsakts zum Nachteil des Einspruchsführers führen (sog. Verböserung), wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern. Der Einspruch kann bis zur Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung zurückgenommen werden.

Grundsätzlich gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird bei der Übermittlung im Inland am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (sog. Drei-Tages-Fiktion). Geht der schriftliche Verwaltungsakt erst zu einem späteren Zeitpunkt zu, gilt er zu diesem späteren Zeitpunkt als bekannt gegeben ist.

**Sachverhalt:** Im Streitjahr 2012 erzielte der Kläger Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentums-

#### **Ansprechpartner:**



Niclas Remus, M.I. Tax  
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater  
[Niclas.Remus@BRL.de](mailto:Niclas.Remus@BRL.de)  
T 040 35006 - 116

wohnung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus nichtselbstständiger Arbeit. Der vom Kläger geltend gemachte Verlust aus der Vermietung wurde mangels nachgewiesener Einkünfteerzielungsabsicht im Streitjahr nicht anerkannt. Hiergegen richtete sich der Einspruch. Aufgrund weiterer Ermittlungen im Einspruchsverfahren, kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass im Streitfall eine verbösernde Einspruchsentscheidung zu folgen habe und wies mit Schreiben im März 2019 auf die Verböserung sowie die Möglichkeit der Einspruchsrücknahme hin. Die angekündigte Einspruchsentscheidung wurde daraufhin mit Datum vom 17. Oktober 2019 mit einfachem Brief zur Post aufgegeben und an die steuerliche Beraterin des Klägers versendet. Dort ging die Einspruchsentscheidung unstreitig (Nachweis durch Eingangsstempel sowie Fristenkontrollblatt) am 22. Oktober 2019 ein. Am selben Tag wurde der Einspruch durch Rücknahme zurückgenommen. Das Finanzamt stimmte im Weiteren dem Kläger zu, dass der Einspruch vor Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung zurückgenommen wurde. Die Einspruchsentscheidung sei jedoch unabhängig davon formal und materiell-rechtlich erlassen worden, da aufgrund einschlägiger Änderungsvorschriften der Einkommensteuerbescheid 2012 zum Nachteil des Klägers geändert werden durfte.

**Urteil:** Nach dem Urteil des Finanzgerichts

## MANDANTENINFORMATION

Niedersachsen ist die Klage zulässig und begründet. Die Einspruchsentscheidung über den Einkommensteuerbescheid 2012 vom 17. Oktober 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Rücknahme des Einspruchs ist rechtzeitig (vor Ablauf des Tages der Bekanntgabe) erfolgt und damit wirksam. Die wirksame Einspruchsrücknahme führt zur Aufhebung der Einspruchsentscheidung, da auch keine anderen einschlägigen Änderungsvorschriften Anwendung finden.

Aus teleologischen, gesetzessystematischen und letztlich auch verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus geht der urteilende Senat von einer Bekanntgabe außerhalb der Drei-Tages-Fiktion erst mit Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs und nicht bereits stunden-, minuten- und sekundengenau innerhalb des Tages aus. Die Einspruchsrücknahme erfolgte somit rechtzeitig. Durch die Einspruchsrücknahme wurde die Hemmung der Verjährungsfrist aufgehoben; das Streitjahr ist verjährt.

Die vom beklagten Finanzamt nachträglich aufgeführten Änderungsvorschriften, die den Einkommensteuerbescheid 2012 zum Nachteil des Klägers ändern, seien aufgrund der Verjährung des Streitjahrs nicht anwendbar. Das Finanzamt hat

sich für eine verbösernde Einspruchsentscheidung entschieden, die aufgrund der rechtzeitigen Einspruchsrücknahme keine Rechtswirkungen mehr entfalten konnte und aufzuheben war. Entschieden sich das Finanzamt wie im Streitfall dazu, auf eine mögliche Änderung des angefochtenen Einkommensteuerbescheides während des laufenden Einspruchsverfahrens zu verzichten, trägt es das Risiko, dass durch eine vorzeitige Rücknahme formelle und materielle Bestandskraft eintrete.

**Hinweis:** Geht eine Einspruchsentscheidung tatsächlich früher als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zu, ist diese frühere tatsächliche Bekanntgabe rechtlich unerheblich, weil die Bekanntgabe nicht nur vermutet, sondern mit Ablauf des dritten Tages für im Inland versendete Post fingiert wird.

### Ansprechpartner:



*Dr. Moritz Johannes Muehling, LL. M.  
Diplom-Kaufmann, Rechtsanwalt, Fachanwaltschaft für Steuerrecht, Steuerberater  
[Moritz.Muehling@BRL.de](mailto:Moritz.Muehling@BRL.de)  
T 030 565556 - 235*

## Vermietung einer Immobilie ohne eigenes Personal begründet keine feste Niederlassung

*EuGH, Urteil v. 03.06.2021 – C-931/19 (Titanium), DStR 2021, S. 1423*

**Nach Urteil des Europäischen Gerichtshof begründet eine vermietete Immobilie, bei der kein eigenes Personal für die Vermietungsleistung vorhanden ist, keine feste Niederlassung. Das Urteil widerspricht der aktuellen Finanzverwaltungsansicht, nach der ein Unternehmer, der ein im Inland belegenes Grundstück besitzt und steuerpflichtig vermietet als im Inland ansässig zu behandeln ist.**

**Hintergrund:** Begründet ein ausländischer Unternehmer im Inland eine feste Niederlassung,

so hat er sich im Inland umsatzsteuerlich zu registrieren. Zudem ist der ausländische Unternehmer als inländischer Unternehmer zu behandeln. Dies hat auch Auswirkung auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, die dann eintritt, wenn ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung an einen inländischen Unternehmer erbringt (z.B. Vermietung eines Grundstücks). Im vorliegenden Fall ging es um die Frage der Ansässigkeit des Leistenden. Denn wäre der leistende Unternehmer im Inland ansässig, so schulde er die



## MANDANTENINFORMATION

Umsatzsteuer; wohingegen bei einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer der Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist.

**Sachverhalt:** Die Titanium Ltd mit Sitz auf Jersey klagte gegen die Erhebung von Umsatzsteuer auf Einkünfte aus der Vermietung einer in Österreich belegenen Immobilie für die Steuerjahre 2009 und 2010. In den Streitjahren vermietete die Klägerin eine ihr gehörende Immobilie in Wien umsatzsteuerpflichtig an zwei österreichische Unternehmer. Für die Vermittlung von Dienstleistern und Lieferanten, die Abrechnung von Mieten und Betriebskosten sowie die Vorbereitung der Umsatzsteuermeldedaten und Geschäftsaufzeichnung beauftragte die Klägerin ein österreichisches Hausverwaltungsunternehmen. Die Klägerin behielt jedoch die Entscheidungsgewalt über die Begründung und Auflösung von Mietverhältnissen, über die Durchführung von Investitionen und Reparaturmaßnahmen sowie deren Finanzierung und auch über die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Hausverwaltung selbst. Die Klägerin führte für die Vermietungstätigkeit keine Umsatzsteuer ab, da sie selbst nicht Steuerschuldnerin sei.

Das Finanzamt setzte Umsatzsteuer für die Vermietung zulasten der Klägerin fest, da ein Unternehmer, der in Österreich ein Grundstück besitzt, dass er umsatzsteuerpflichtig vermietet, als inländischer Unternehmer zu behandeln sei. Gegen die Festsetzung legte die Klägerin Beschwerde beim Bundesfinanzgericht (Österreich) ein. Das Bundesfinanzgericht beschloss vor diesem Hintergrund, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob die personelle und technische Ausstattung und daher an der Niederlassung unbedingt eigenes Personal des Dienstleistungserbringer vorhanden zu sein hat, oder im Fall der steuerpflichtigen Vermietung auch ohne eigenes Personal eine „feste Niederlassung“

gegeben sei.

**Urteil:** Der Europäische Gerichtshof verneint das Vorliegen einer festen Niederlassung. Nach Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 muss eine feste Niederlassung unter anderem eine „von der personellen und technischen Ausstattung her“ geeignete Struktur aufweisen.

Da die Klägerin über kein eigenes Personal verfügt, die mit bestimmten Verwaltungsaufgaben betrauten Personen vertraglich beauftragt wurden und alle wichtigen Entscheidungen betreffend der Vermietung der Klägerin selbst vorbehalten sind, sei keinerlei personelle Ausstattung vorhanden. Die aufgestellten Kriterien für die Einstufung als feste Niederlassung werden aufgrund der fehlenden Befähigung zu autonomem Handeln nicht erfüllt. Eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs keine feste Niederlassung.

**Hinweis:** Das vorliegende Gericht wies darauf hin, dass mehrere deutsche Finanzgerichte Windparks auch ohne personelle Ausstattung als feste Niederlassung angesehen haben, wenn sie einen erheblichen Wert haben und einen höchstmöglichen Grad an Beständigkeit aufweisen. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Deutschland) ist hierzu noch nicht ergangen. Auch die Finanzverwaltung muss nun prüfen inwieweit die nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass gemachten Ausführungen zur Ansässigkeit eines Unternehmers überholt sind.

### Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
[Christian.Handke@BRL.de](mailto:Christian.Handke@BRL.de)  
T 040 35006 - 114



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen.  
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN  
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,  
Steuerberatern mbB  
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

#### Hamburg

Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg  
+49 40 35006-0

#### Dortmund

Lübkestraße 3  
44141 Dortmund  
+49 231 108771-0

#### Hannover

Gellertstraße 6  
30175 Hannover  
+49 511 543688-31

#### München

Arnulfstraße 122/126  
80636 München  
+49 89 272755-125

#### Berlin

Pariser Platz 4A  
10117 Berlin  
+49 30 565556-0

#### Bochum

Meinolphusstraße 6-10  
44789 Bochum  
+49 234 610688-0

#### Frankfurt

Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt  
+49 69 12007471-10

✉ info@BRL.de  
] www.BRL.de



#### PGW Bielefeld \*

Adenauerplatz 7  
33602 Bielefeld  
+49 521 96464-0

✉ mail@PGW\_Partner.de  
] www.PGW-Partner.de

\* Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen

#### Internationales Netzwerk

